

alterliche Kirche nicht unvernünftig. Doch wäre eine größere Sachkenntnis erwünscht gewesen. Daß Heinrich IV. im J. 1106 das Wormser Konkordat geschlossen und darin die Investitur abgegeben habe (211 f.), würden wir dem Verf. verzeihen, wenn er nur über die Ordensgeschichte selbst genauer unterrichtet wäre und z. B. etwas wüßte von der umfangreichen Tätigkeit der Templer im spanischen Maurenkrieg oder von ihrer Privilegierung durch Innocenz II. C. C.

Josef Höffner, *Bauer und Kirche im deutschen Mittelalter*. (Görresgesellschaft Sektion f. Rechts- und Staatswissenschaft 78). Paderborn 1939, Schöningh; 127 S. - Die Arbeit, offenbar eine theologische Dissertation, behandelt das Thema vom Standpunkt der katholischen Lehre aus, nicht ohne apologetische Tendenz und gelegentliche versteckte Ausfälle gegen moderne abwertende Auffassungen über die Frage christliche Religion und germanisches Bauerntum; sie wären in einer wissenschaftlich sein sollenden Untersuchung besser unterblieben. Der erste Teil schildert „die Abhängigkeit des m.a.lichen Bauerntums und die kirchliche Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik“. Hier gibt der Verf. an Hand der Literatur (Köhlsche, Dopsch, Lütge u. a.) einen Überblick über die Entstehung und die Äußerungsformen der bäuerlichen Abhängigkeit, die im wesentlichen zutreffend ist. Das Gebiet ist ungeheuer, und man kann gerechterweise nicht erwarten, daß es hier auf Grund eigener Einsicht in die Quellen neu durchgearbeitet worden wäre. Dann wäre es aber auch am Platze gewesen, überall die Literatur und nicht die Quellen anzuführen, denn diese Anführungen verraten die unselbständige kompilatorische Arbeitsweise. So werden z. B. S. 38 und 41 karolingische Konzilien nach Manji angeführt, obwohl sie schon MG. Conc. 2 gedruckt sind, ein Band, der z. B. S. 43 Anm. 4 genannt wird. Und S. 31 Anm. 6 wird auf eine Stelle in Libanios (über die Landwirtschaft bei den Alamannen) verwiesen nach der alten Reicheschen Ausgabe (1743), obwohl schon längst die neue Ausgabe von R. Förster vorliegt; das Zitat ist falsch, wie etwa aus L. Schmidt, *Gesch. d. dtsh. Stämme* 2, 317 festgestellt werden kann, wo die richtigen Verweise auf Libanios ed. Förster zu finden sind. Die S. 59 benutzte Urkunde Kaiser Heinrichs „des Heiligen“ ist eine Fälschung Eberhards von Sulda, DH. II 509. Nach diesen Erfahrungen wird man skeptisch gegenüber dem, was der Verf. im 2. Teil über „die religiös-sittliche Stellungnahme des Christentums zur gesellschaftlichen Abhängigkeit der deutschen Bauern“ beibringt; denn auch dieser Ausschnitt aus der Soziallehre der katholischen Kirche ist schon ein ungeheueres Gebiet. Verf. bringt eine ansehnliche Sülle an Äußerungen von Vätern, Kirchenlehrern, Theoretikern, Historikern usw. zur Sache, und als Materialsammlung wird man das Dargelegte gern benutzen, aber auch hier ist Über-